

Vorlagenummer: 0892/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

V. Nachtragssatzung der Satzung des Frauenbeirates vom 14.03.1991

Datum: 11.11.2025
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)
Federführung: OB/GB - Gleichstellungsstelle
Beteiligt: OB Oberbürgermeister

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Frauenbeirat (Entscheidung)	20.11.2025	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Entscheidung)	27.11.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Frauenbeirat beschließt die V. Nachtragssatzung der Satzung des Frauenbeirates vom 14.03.1991 entsprechend der beigefügten Anlage.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner konstituierenden Sitzung am 06.11.2025 die Ausschuss- und Beiratsbesetzungen, u. a. auch die Besetzung für den Frauenbeirat beschlossen. Danach wurden neben 17 Mitgliedern der im Rat der Stadt Hagen vertretenen Fraktionen/Ratsgruppen zusätzlich 2 weitere Mitglieder beschlossen. In der aktuell geltenden Fassung der Satzung des Frauenbeirates sind bisher 17 Mitglieder vorgesehen, so dass zur Arbeitsaufnahme des Frauenbeirates in der vom Rat vorgesehenen Form eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - entwurf fünfte Satzungsänderung Frauenbeirat 2025 (öffentlich)

Anlage

V. Nachtrag vom 20.11.2025 zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90, SGV.NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am die nachfolgende V. Nachtragssatzung zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991 beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 - Grundsatz

Die Stadt Hagen richtet einen Frauenbeirat ein. Dieser Beirat soll sich der Themen annehmen, die sich speziell für Frauen in Beruf und Familie ergeben. Er soll die Gleichstellung von Frau und Mann fördern.

§ 2 - Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Frauenbeirat besteht aus **25** stimmberechtigten Frauen. Für jedes ordentliche Mitglied sind bis zu zwei Frauen als stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (2) **19** Frauen werden auf Vorschlag der im Rat der Stadt Hagen vertretenen Fraktionen/Ratsgruppen, sechs Frauen auf Vorschlag der in Hagen aktiven Frauengruppen vom Rat der Stadt gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Hagen. Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich. Hinsichtlich der Entschädigungen gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Hagen entsprechend.
- (5) Dem Frauenbeirat gehören im Übrigen die Gleichstellungsbeauftragte und - im Verhindungsfall - die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) sowie die (stellvertretenden) Gleichstellungsbeauftragten aller sonstigen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Hagen als beratende Mitglieder an.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Der Frauenbeirat fördert die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, Familie und Gesellschaft durch Beratung des Rates der Stadt Hagen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung berühren.
- (2) Der Frauenbeirat gibt insbesondere Anregungen und Empfehlungen

- zum Haushaltsplan und zu Anträgen auf Förderung von Vereinen und Initiativen, deren Ziel der Abbau der Benachteiligung von Frauen ist,
- zur Verbesserung der Situation besonders benachteiligter Frauengruppen, wie z.B. Frauen mit Migrationshintergrund, alleinerziehende Mütter und ältere Frauen,
- zur Förderung von Frauen und Mädchen in der Erwerbsarbeit und in der Aus- und Fortbildung sowie Mädchen in offener Jugendarbeit und der Frauen in der Familie,
- zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Er gibt Stellungnahmen zu Planungen, Programmen und sonstigen Maßnahmen unter Gleichstellungsgesichtspunkten ab. Er regt Studien und Untersuchungen über allgemeine Gleichstellungsthemen an, die er auch begleitet. Außerdem berät er über die Umsetzung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans der Stadt Hagen.

(3) Dem Frauenbeirat obliegt die Information der Öffentlichkeit über Fragen der Gleichstellung.

§ 4 - Vorsitz

(1) Der Frauenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.

Gewählt ist das Mitglied, für das in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Frauenbeirat kann die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin abberufen. § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 5 - Sitzungen

(1) Die Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, beruft die Sitzungen des Beirates ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen des Frauenbeirates sollen so oft stattfinden, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dieses verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anlagen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs Kalendertage liegen.

(4) Anfragen und Anträge einzelner oder mehrerer Mitglieder sowie Vorschläge zur Tagesordnung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie der Vorsitzenden spätestens 16 Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen.

(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

- (6) Der Frauenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Frauenbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen als Berater*innen hinzuziehen.
- (9) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen entsprechend, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

§ 6 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten bzw. bei der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten.

§ 7 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Frauenbeirat zu hören.

Artikel II

Dieser V. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.